



Hennigsdorf, den 11.01.2022

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung
Über: BM 
An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, PressesprecherIn, Marketing
Zusätzlich: Presse (extern)
**Betr. ANF0001/2022, Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen
„Ampelbetrieb“ der Fußgängerampel Neuendorfstraße 5**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu oben benannter Anfrage übergeben wir Ihnen anbei die Antwort des für die Fußgängerampel zuständigen Landesbetriebes Straßenwesen zur Kenntnis.
Da seitens des Landesbetriebes eine Abschaltung der Ampelanlage in den Nachtstunden (vorbehaltlich einer vorlaufenden Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Zufußgehenden) grundsätzlich für möglich erachtet, wird die Verwaltung einen entsprechenden Antrag bei Landesbetrieb Straßenwesen stellen.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung

Anlage
Schreiben des Landesbetriebs Straßenwesen vom 07.01.2022

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	BPM 20.01.2022
Datum:	12.01.2022
SVV-BÜRO:	



Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Abteilung Mobilität
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde
Bearb.: Frau Krampe
Gesch.-Z.: 731.03
Hausruf: 0 33 42 249 - 1584
Fax: 0 33 42 249 - 1603
Internet: www.ls.brandenburg.de
doris.krampe@LS.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südent

Eberswalde, 07.01.2022

FLSA Neuendorfstraße Hennigsdorf
hier: Anfrage 3. Jan. 2022
Einreicher: Fraktion Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf
Betreff: „Ampelbetrieb“ der Fußgängerampel Neuendorfstr.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihrer Fragen teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Die Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) L 172 Neuendorfstraße Höhe Alte Feuerwache in Hennigsdorf läuft im 24-Stunden-Betrieb.
2. Die FLSA schaltet auf Anforderung vom Fußgänger, läuft jedoch von 07:00 – 16:00 Uhr koordiniert mit der FLSA Neuendorfstraße Höhe Parkstraße.
3. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) [2] steht zum Betrieb von Lichtsignalanlagen unter § 37 Abs. 2: „Lichtzeichenanlagen sollten in der Regel auch nachts in Betrieb gehalten werden; ist die Verkehrsbelastung nachts schwächer, so empfiehlt es sich, für diese Zeit ein besonderes Lichtzeichenprogramm zu wählen, das alle Verkehrsteilnehmer möglichst nur kurz warten lässt. Nächtliches Ausschalten ist nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, dass auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist“.
4. In der Richtlinie für Lichtsignalanlagen RiLSA wird ein Dauerbetrieb der LSA empfohlen. Es „sollen nur solche Anlagen zum Abschalten in Betracht gezogen werden, bei denen in den Abschaltzeiten ein Sicherheitsbedürfnis eindeutig nicht mehr besteht. [...] Dabei ist eine sorgfältige Überprüfung jedes Einzelfalles erforderlich.“
Weiterhin wird gefordert, dass falls beabsichtigt wird, eine LSA zeitweise abzuschalten, gezielte Untersuchungen durchgeführt und dabei Unfalldaten mehrerer Jahre ausgewertet werden sollen.
Prinzipiell ist es möglich eine Änderung der Schaltuhr vorzunehmen um den FLSA-Betrieb nachts auszusetzen, es ist jedoch eingehend zu prüfen



ob die Verkehrsteilnehmer (insbesondere mobilitätseingeschränkte Mitbürger:innen) zu deren Schutz diese FLSA errichtet wurde, keine Beeinträchtigungen erleiden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Doris Krampe